

# Geschäftsordnung der CastleArchers

Stand Juli 2023

## Änderungen:

|            |  |
|------------|--|
| 2023-07-30 | §3: Erhöhung des „Halbjahresbeitrags“ auf 20 € |
|------------|--|

**Gemäß §11 der Satzung gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung in Ergänzung der Bestimmungen der Satzung die nachfolgende Geschäftsordnung:**

§1 Es gilt die Satzung des Vereins „CastleArchers“

§2 Die Geschäftsordnung wird bei Bedarf in der ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzt, geändert und angepasst. Kurzfristige Änderungen, die für den laufenden Betrieb notwendig sind, können auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§3 Beitragsordnung gemäß §4 Satzung der CastleArchers: der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,- Euro pro Kalenderjahr für alle Vereinsmitglieder, die vor dem 30.06. des Jahres beitreten und 20,- Euro pro Kalenderjahr für alle Vereinsmitglieder, die nach dem 30.06. des Jahres beitreten. Zahlbar sind die Mitgliedsbeiträge bis 4 Wochen nach Annahme des Mitgliedsantrag bzw. 4 Wochen nach Jahresbeginn. Bei Verzug sind 10,- Euro Strafgebühr zu entrichten.

§4 Ergänzend zu §5.6 der Satzung wird das Mahnverfahren wie folgt festgelegt: Nach Verzug der Beitragszahlung wird die erste Mahnung verschickt und die Strafgebühr (§3 Geschäftsordnung) wird erhoben. Wird der ersten Mahnung nicht nachgekommen, wird die zweite Mahnung im Abstand von zwei Wochen zur ersten Mahnung verschickt.

§5 Ergänzend zu §2.2 Satzung der CastleArchers soll der Vereinszweck auch dadurch gefördert werden, dass neue Schützen an das Hobby Bogenschießen herangeführt werden. Dies soll geschehen durch die Durchführung von Anfängerkursen.

§6 Ergänzend zu §4.1 Satzung der CastleArchers soll zur Wahrung der versicherungstechnischen Absicherung jede am Schießbetrieb teilnehmende Person nachweisbare Schieß Erfahrung besitzen um Vereinsmitglied zu werden.

§7 Jedes Vereinsmitglied muss eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§8 Zur Wahrung der versicherungstechnischen Absicherung muss jeder, der nicht direkt dem Vereinszweck dienen will, aber am normalen Vereinsbetrieb, vor allem am Schießbetrieb, teilnehmen will mindestens außerordentliches Mitglied des Vereins werden.

§9 Bis zur nächsten Änderung bestehen folgende Schießzeiten: Dienstag und Donnerstag nach kurzfristiger Absprache, sowie Samstag und Sonntag von 16 Uhr bis 18 Uhr. Bei Bedarf können diese vom Vorstand kurzfristig geändert werden.

§10 Die Probezeit für neue Mitglieder dauert in jedem Fall bis zur nächsten Mitgliederversammlung, jedoch mindestens 6 Monate.

§12 Der Vorstand ist ermächtigt Ausgaben für Verbrauchmaterial und Reparaturen ohne weitere Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung zu tätigen. Die so getätigten Ausgaben dürfen im jeweiligen Kalenderjahr nicht den Gesamtbetrag der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen überschreiten. Die Mitglieder sind über die Verwendung der Mittel zu informieren.

§13 Grabenregeln/Schießregeln/Sicherheitsregeln:

**(1) Sicherheit im Schießbetrieb ist oberstes Ziel und Aufgabe jedes Schützen.**

(2) Auf die Sicherheit von Zuschauern muss geachtet werden.

(3) Zuschauer sollten ebendies von der Mauer oberhalb des Grabens aus tun.  
Wenn jemand zum Zuschauen in den Graben kommt, bitte nach draußen schicken.

(4) Ein Schießbetrieb für Kinder ist nicht vorgesehen.

(5) Auszug des Bogens „von oben“ ist nicht erlaubt.

(6) Alle Schützen müssen nebeneinander in einer Linie stehen.

(7) Die Dächer auf den Strohballen müssen schräg nach hinten gekippt sein (nicht schräg nach vorne, da sie dann als Sprungschanze dienen).

(8) Schrägschüsse sind verboten.

(9) Armbrustschießen ist verboten.

(10) Jagdspitzen sind verboten.